

Entschädigungsverordnung der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg



I. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 13 Ziffer 1 der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg vom 28. September 2008 erlässt die Gemeindeversammlung die Verordnung über die Entschädigung der Behörden- und Kommissionsmitglieder.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Sitzungs- und Taggelder, Spesenvergütungen sowie den Versicherungsschutz für den Personenkreis gemäss Ziffer 1.

II. Entschädigungen

Art. 3 Grundentschädigungen

Für die Erfüllung ihrer zugewiesenen Aufgaben werden den Mitgliedern der Sekundarschulpflege jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

Präsident/in (inkl. Ressortentschädigung)	Fr. 20'100.00
Mitglieder (inkl. Ressortentschädigung)	Fr. 7'950.00
Ausgleichspool pro Jahr maximal	Fr. 19'000.00

Aus dem Ausgleichspool können besondere Belastungen einzelner Schulpflegetmitglieder wie die Begleitung besonders arbeitsintensiver Projekte usw. abgegolten werden. Den Entscheid über Bezüge fällt die Sekundarschulpflege.

Art. 4 Sitzungs- und Taggelder

Zusätzlich zur Grundentschädigung stehen den Behörden- und Kommissionsmitgliedern für die Teilnahme an protokollierten Sitzungen, Tagungen, Weiterbildungen, Sitzungs- und Taggelder zu.

Für das obligatorische Aktenstudium vor Behördensitzungen wird ein Sitzungsgeld (Sitzungen bis 2 Stunden) ausgerichtet. Die übrige Sitzungsvorbereitung, Gespräche in der Verwaltung, Telefonate, E-Mail-Verkehr sowie Repräsentationspflichten sind mit der Grundentschädigung abgegolten und berechtigen nicht zum Bezug von Sitzungsgeld.

Die Sitzungs- und Taggelder betragen:

▪ Kurze Sitzungen (bis 2 Stunden)	Fr. 65.00
▪ Sitzungen (ab 2 bis 4 Stunden)	Fr. 100.00
▪ Halbes Taggeld (ab 4 bis 6 Stunden)	Fr. 160.00
▪ Ganzes Taggeld (ab 6 Stunden)	Fr. 320.00

Art. 5 Schulbesuche und Mitarbeiterbeurteilungen (MAB)

▪ Schulbesuch 1 Lektion	Fr. 50.00
▪ MAB mit Teilnahme am Beurteilungsgespräch	Fr. 290.00
▪ MAB ohne Teilnahme am Beurteilungsgespräch	Fr. 220.00
▪ MAB mit Beurteilungsverantwortung	Fr. 480.00

Art. 6 Teuerungszulagen

Die Sekundarschulpflege kann zu Beginn jeder Legislaturperiode die Pauschalentschädigungen und die Sitzungs- und Taggelder im Rahmen der für das Schulpersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.

Art. 7 Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen werden die aus der amtlichen Tätigkeit resultierenden Barauslagen gemäss Belegen entschädigt. Ausgenommen sind Büro- und Telefonkosten, welche mit der Grundentschädigung gemäss Art. 3 abgegolten sind.

III. Versicherungen

Art. 8 Haftpflichtversicherung

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sind während der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit durch die Sekundarschulgemeinde gegen Haftpflicht versichert. Aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen ist eine Unfallversicherung durch die Sekundarschulgemeinde nicht möglich. Die Behörden- und Kommissionsmitglieder müssen selber für eine ausreichende Versicherungsdeckung sorgen.

Art. 9 Pensionskasse

Die Sekundarschulgemeinde kann – sofern die Aufnahmekriterien erfüllt werden – auf Wunsch des jeweiligen Behördenmitgliedes eine Versicherung bei der Personalvorsorge abschliessen, welche auf der durchschnittlichen Jahresentschädigung basiert.

Die Prämien werden analog der Regelung für das Schulpersonal anteilmässig vom Versicherten und der Sekundarschulgemeinde bezahlt.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 10 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den erwähnten Zeitpunkt wird die Entschädigungsverordnung der Gemeinde Turbenthal vom 26. November 2001 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung am 11. Juni 2018 genehmigt.

Sekundarschulpflege Turbenthal-Wildberg

Die Präsidentin:



Cornelia Oelschlegel

Die Finanzvorständin:



Christiane Tüscher